

## **V E R O R D N U N G**

### **des Regierungspräsidiums Magdeburg über das Naturschutzgebiet**

#### **„Burgestroth – Bruchholz“**

#### **in der Stadt Ballenstedt im Landkreis Quedlinburg**

**vom 09.03.1998**

Aufgrund der §§ 17, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28), wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 beschriebene Gebiet in der Stadt Ballenstedt wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Burgestroth – Bruchholz“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca.195 ha.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Das Naturschutzgebiet liegt ca. fünf Kilometer südwestlich der Stadt Ballenstedt, südwestlich der Bundesstraße 185. Es umfaßt ein Waldgebiet mit Quellwiesen und mit den oberen Abschnitten eines Bachtälchens bis zum Rührteich.  
Im Anhang sind die Forstabteilungen und Forstunterabteilungen genannt.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10 000 eingetragen.  
Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in der Karte dargestellten Punktreihe.  
Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

### § 3

#### Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet ist als Teil des zum Unterharz gehörenden Mansfeld – Harzgeröder Berglandes durch folgende charakteristische Biotoptypen geprägt:
- a) Naturnahe Laubwaldgesellschaften sowie ehemalige Mittelwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, insbesondere:
    - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),
    - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum),
    - Erlenwaldgesellschaften auf mineralischen Naßstandorten,
  - b) naturnahe Bachtäler und Quellbereiche,
  - c) Feucht- und Naßwiesen.

Es zeichnet sich durch das Vorkommen seltener, besonders geschützter und teilweise vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten aus:

- verschiedene Orchideenarten (*Orchis spec.*),
- Sibirische Schwertlilie (*Iris sibirica*),
- Märzenbecher (*Leucojum vernum*),
- Seidelbast (*Daphne mezereum*),
- Prachtnelke (*Dianthus superbus*),
- Sterndolde (*Astrantia major*),
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*),
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*),
- Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*),
- Wildkatze (*Felis silvestris*),
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*),
- Glattnatter (*Coronella austriaca*),
- Feuersalamander (*Salamandra salamandra*).

Die besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes wird geprägt durch die naturnahen Waldgesellschaften, die von ehemaliger Mittelwaldwirtschaft geprägten Wälder und artenreiche Wiesentäler.

- (2) Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der in Absatz 1 genannten Schutzgüter.

## § 4

### Verbote im Naturschutzgebiet

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können (§ 17 Absatz 2 Satz 1 NatSchG LSA).
- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden (§ 17 Absatz 2 Satz 2 NatSchG LSA).
- (3) Darüber hinaus sind zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen im Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:
  - (a) die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  - (b) Hunde unangeleint laufen zu lassen, außer bei befugter Jagdausübung,
  - (c) ferngesteuerte Geräte, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge fliegen zu lassen und mit ihnen zu starten,
  - (d) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  - (e) wildlebende Pflanzen und Tiere, ihre Teile und Entwicklungsformen zu entnehmen oder einzubringen,
  - (f) Feuer anzuzünden,
  - (g) das Radfahren, soweit dies nicht gemäß § 6 Abs. 1 d der Verordnung freigestellt ist.

Die Verbote des § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 NatSchG LSA bleiben unberührt.

## § 5

### Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen bleiben, soweit nichts anderes bestimmt ist, unberührt.

## § 6

### Allgemeine Freistellungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung sind freigestellt:
  - (a) Untersuchung der Fachbehörden für Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt,
  - (b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht,

- (c) die ordnungsgemäße Unterhaltung
- der vorhandenen Gewässer und Gräben, unter Wahrung der natürlichen Gewässerdynamik,
  - der Wege in der gegenwärtig genutzten Breite, unter Verwendung gebietstypischer Mineralien,
  - der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr, Rundfunk, Kommunikation und Nachrichtenübermittlung,
- (d) - das Radfahren auf befestigten Abfuhrwegen,
- (e) - die in den §§ 7 – 10 dieser Verordnung näher beschriebenen Handlungen.
- (2) Untersuchungen und Maßnahmen nach Abs. 1 Buchstaben a bis c sind der oberen Naturschutzbehörde vor der Durchführung anzuzeigen und hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführungsweise mit ihr abzustimmen. Diese Pflicht entfällt bei Gefahr im Verzug oder Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.  
Die obere Naturschutzbehörde kann innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

In den Fällen des Satzes 2 sind die Untersuchungen und Maßnahmen unverzüglich der oberen Naturschutzbehörde nachträglich anzuzeigen.

## § 7

### Landwirtschaft

Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung:

- (a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
- (b) ohne Veränderung des Bodenreliefs,
- (c) ohne das Ausbringen von Düngemitteln, Abwasser oder Klärschlamm,
- (d) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes,
- (e) ohne Umbruch von Grünland in Acker,
- (f) ohne Anlage von Weihnachtsbaumkulturen.

Die Feucht- und Naßwiesen sind als Mähwiesen zu nutzen. Der Zeitpunkt der Mahd ist so einzurichten, dass ein Abblühen der geschützten Pflanzenarten gewährleistet ist. Der Beginn der Mahd ist mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

## § 8

### Forstwirtschaft

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Landeswaldgesetzes vom 13. April 1994 (GVBl. LSA S. 520) und der waldbaulichen Rahmenrichtlinie vom Januar 1993:
- (a) mit Baum- und Straucharten der potentiell natürlichen Vegetation auf der Grundlage der Ergebnisse der forstlichen Standortkartierung und Waldbiotopkartierung,
  - (b) unter Verzicht des Anbaus nicht einheimischer und nicht standortgerechter Baumarten,
  - (c) unter Förderung und Schonung der natürlichen Artenvielfalt,
  - (d) unter Verwendung kahlschlagloser Walderneuerungsverfahren in den naturnahen Waldbeständen,
  - (e) unter Verzicht auf Verjüngungspflanzungen, soweit dies dem Schutzzweck dieser Verordnung nicht zuwiderläuft,
  - (f) unter Erhaltung der Horst- und Höhlenbäume,
  - (g) mit Erhalt bzw. Förderung eines hohen Alt- und Totholzanteils unter Belassen von Altholzinseln in Gruppen- und Horstgröße, die dem natürlichen Zerfall zu überlassen sind.  
Abgestorbene Bäume sind dem natürlichen Zerfall zu überlassen.  
In der Abt. 43 Revier Sternhaus ist die Holzentnahme in den naturnahen Laubwaldbeständen auf hochwertiges Furnier- und Stammholz beschränkt, wobei die Nutzung minderwertiger Sortimente zur Gewährleistung einer stabilen forstsanitären Situation freigestellt ist.
  - (i) ohne Umwandlung von Laub- und Mischwäldern in Nadelholzbestände,
  - (j) ohne das Umschneiden von Stümpfen abgestorbener Bäume,
  - (k) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes,
  - (l) ohne Kalkungs- und Düngemaßnahmen,
  - (m) ohne Umwandlung der ungenutzten oder mit Bäumen bestandenen Flächen in Acker- oder Grünland,
  - (n) ohne die Neuanlage oder den Ausbau von Wirtschaftswegen,
  - (o) ohne Holzeinschlagsarbeiten in der Zeit vom 15.03. bis zum 31.08. eines jeden Jahres, sowie Rückung mit Kraftfahrzeugen im Naturschutzgebiet in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.08. eines jeden Jahres, wobei die Entnahme und Nutzung nicht standortheimischer Baumarten freigestellt ist,
- (2) Die Betriebsregelung/Forsteinrichtung für den Wald im Naturschutzgebiet ist im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde aufzustellen.

## § 9

### Jagd

- (1) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd § 1 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. September (BGBl. I S. 2849, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1017) auf Schalenwild, Füchse, Waschbären, Marderhunde, Minke, sowie der Abschluß wildernder Hunde und Hauskatzen im Rahmen des Jagdschutzes ist freigestellt.
- (2) Die Anlage von Wildäckern und Wildfütterungsstellen, sowie die Errichtung von Jagdhütten und anderen baulichen Anlagen ist verboten.
- (3) Jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind so zu gestalten, daß sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Nicht mehr genutzte jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind zu entfernen.
- (4) Die Befestigung jagdwirtschaftlicher Einrichtungen an lebenden Bäumen ist verboten.
- (5) Für die Errichtung jagdwirtschaftlicher Einrichtungen auf Wiesen gilt § 10 Abs. 1 d.
- (6) § 22 a BJagdG und § 28 des Jagdgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LJagdG LSA) vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186) bleiben unberührt.

## § 10

### Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde sind vorbehalten:
  - (a) Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes, soweit sie nicht nach § 27 Abs. 1 NatSchG LSA angeordnet oder nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 dieser Verordnung freigestellt sind,
  - (b) das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre,
  - (c) die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen nach § 67 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 23.6.1994 (GVBl. LSA, S. 412), die der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft dienen,
  - (d) die Errichtung von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen im Sinne des § 3 Absatz 2 LJagdG auf den Wiesen,
  - (e) die Anlage von Kirrungen,
  - (f) organisierte Veranstaltungen auf den Wegen mit mehr als 100 Personen einschließlich Betreuungspersonal,
  - (g) das Befahren der Wege zum Zwecke der Imkerei,
  - (h) die Durchführung der Beweidung,

- (i) die Durchführung von Orientierungsläufen, wobei die Veranstaltungen nur in einem zeitlichen Abstand von mindestens 10 Jahren stattfinden dürfen.
- (2) Zustimmungen sind auf Antrag schriftlich zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 36 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.08.1993 (GVBl. LSA, S. 412) mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder des Schutzzweckes entgegenzuwirken.

## **§ 11**

### **Befreiungen**

Von den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA und den Verboten dieser Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

- (a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege zu vereinbaren ist oder
  - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- (b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## **§ 12**

### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Aufgrund des § 27 Absatz 1 Satz 1 NatSchG LSA können Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Absatz 3 NatSchG LSA zu dulden sind. Pflege- und Entwicklungsmaßnahme in diesem Sinne ist unter anderem das Freihalten und die Mahd von Feucht- und Naßwiesen.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Die nachfolgenden Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 57 NatSchG LSA mit Geldbuße geahndet werden:

- (a) gemäß § 57 Absatz 1 Nr. 4 NatSchG LSA Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 17 Absatz 2 Satz 1 und 2 NatSchG LSA (wiederholt in § 4 Absatz 1 und 2 der Verordnung) und
- (b) gemäß § 57 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA Zuwiderhandlungen gegen die Verbote, Einschränkungen der Freistellungen, Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten gemäß § 4 Absatz 3, § 6 Absatz 2 Satz 1, §§ 7 bis 9 und § 10 Absatz 1 der Verordnung.

## **§ 14**

### **Außerkräftreten von Rechtsvorschriften**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

- Nr. 1 über Naturschutzgebiete vom 30. März 1961  
(Gesetzblatt der DDR Teil II Nr. 27 vom 04. Mai 1961)
- Beschluß des Rates des Bezirkes Halle Nr. 425-24/82 vom 25. November 1982  
(Behandlungsrichtlinie zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes „Burgeshoth“)

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg in Kraft.

**Magdeburg, den 09.03.1998**

**Regierungspräsidium Magdeburg**

**gez. Böhm  
Regierungspräsident**

## Anhang

### **Flurstücke im Naturschutzgebiet**

Gemarkung Ballenstedt

Flur 11:

Flurstücke: 2/1\*, 9, 10

\* - nur die Flächen der im Anhang aufgeführten Forstabteilungen, Forstunterabteilungen und Nichtholzbodenflächen (NHB).

Staatliches Forstamt Ballenstedt

#### Revier Ballenstedt

Abteilung 36 b<sup>2</sup> – b<sup>6</sup>

#### Revier Sternhaus

Abteilung: 41 – nur NHB 9

42 a<sup>1</sup> – a<sup>4</sup>

43

44

45

46

47